

Statuten des Vereins der Vereinigung der Dozierenden Gruppierung II der Universität Basel

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung der Dozierenden Gruppierung II der Universität Basel“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Interessenvertretung der Gruppierung II gegenüber der Universitätsleitung, den Fakultäten, der Öffentlichkeit sowie zwischen Universitäten. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglieder des Vereins sind alle Angehörigen der Gruppierung II aller Fakultäten der Universität Basel.

² Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag festlegen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder der Gruppierung II.

⁴ Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand.

IV. Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Erweiterter Vorstand
- d. Wenn der Verein eine Kasse führt: Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 5

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des akademischen Jahres statt.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per email zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung des Vereins.

⁶ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷ Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁸ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 6

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Repräsentation der Fakultäten) und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme vom Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin einberufen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Der Vorstand setzt sich zwingend zusammen aus:

- a. Präsident/in
- b. Vizepräsident/in
- c. Aktuarin
- c. Wenn der Verein eine Kasse führt: KassierIn

⁴ Optional kann der Vorstand auch folgende Funktionen besetzen:
a. Beisitzer/in
b. weitere

⁵ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
b. Erlass von Reglementen;
d. Buchführung

⁶ Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zu einer Vorstandssitzung muss zwei Tage vorher eingeladen werden, ausser alle Vorstandsmitglieder sind mit dem Termin einverstanden.

⁷ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Erweiterter Vorstand

Art. 7

¹ Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Regenzvertretern der Gruppierung II der einzelnen Fakultäten sowie den gewählten Koordinatoren der Gruppierung II im Fakultätsausschuss bzw. –leitung.

² Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben: Unterstützung des Vorstandes in allen Belangen zur Ausübung ihrer Funktion. Kommuniziert zu und von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät und dem Vorstand.

D. Sekretariat/

Art. 8

¹ Das Sekretariat wird durch eine/n privatrechtlich angestellte Sekretär/in geführt.

² Der/die Sekretär/in hat folgende Aufgaben:
a. Kontaktstelle zu Mitgliedern, Vorstand, Fakultäten sowie Universitätsleitung
b. Organisatorische Vereinsführung

³ Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und führt das Protokoll.

⁴ Die Sekretär/in stellt eine zweckmässige Organisation des Vereins sicher und ist Anlaufstelle für die Vereinsmitglieder.

E. Revisionsstelle

Art. 9

¹ Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisor/in für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

¹ Der Revisor/die Revisorin prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der

Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen

Art. 10

¹ Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 11

¹ Statutenänderung liegen in der Kompetenz der Mitgliederversammlung. Für eine Statutenänderung ist das absolute Mehr erforderlich.

² Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

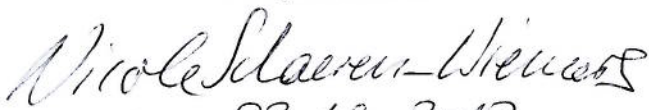
³ Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 12

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die Gründerpräsident/in



Basel, den 23.10.2013
(Ort, Datum, Unterschrift)

Der/die Protokollführer/in



Basel, den 23/10/13
(Ort, Datum, Unterschrift)